

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Bissingen (Entwässerungssatzung-EWS)

vom 25.11.2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs.2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 24.11.2015 erlässt der Markt Bissingen folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

§ 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Bissingen vom 05.10.2010 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Markt Bissingen betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Marktes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen, den 25.11.2015

Markt Bissingen


Michael Holzinger
Erster Bürgermeister

